

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

| 44. Jahrgang | Ausgegeben in Winsen (Luhe) | am 19.03.2015 | Nr. 12 |
|--------------------|--|---------------|--------|
| Bekanntmachung vom | Inhalt | | Seite |
| 09.03.2015 | <u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 09.03.2015 für Jihad Ahmed Soufi, Berlin | | 219 |
| 11.03.2015 | <u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Sitzung des Rates | | 220 |
| 17.03.2015 | <u>Gemeinde Hanstedt</u> Haushaltssatzung 2015 | | 222 |
| 13.03.2015 | <u>Gemeinde Kakenstorf</u> Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Horst“, 3. Änderung | | 225 |
| 17.03.2015 | <u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Haushaltssatzung 2015 | | 228 |
| 16.03.2015 | <u>Gemeinde Seevetal</u> 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Einzelhandel Ohlendorfer Straße) | | 233 |
| 03.03.2015 | <u>Gemeinde Vierhöfen</u> Geschäftsordnung | | 235 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

| | |
|--|---------------------------------------|
| Datum des Schriftstücks: 09.03.2015 | Aktenzeichen: 81-10.040.01.019.083.00 |
|--|---------------------------------------|

| |
|---|
| Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Jihad Ahmed Soufi, Kurfürstendamm 165, 10707 Berlin |
|---|

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

| | |
|-----------------------------|---|
| Behörde | Landkreis Harburg, Der Landrat |
| Abt./ Betrieb/ Stabsstelle: | Abfallwirtschaft |
| Anschrift (ggf. Gebäude): | Rathausstraße 40, 21423 Winsen, Gebäude L |
| Zimmer: | L-211 |

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 09.03.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Klenner



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz Nr. 16 / 2015

hiermit lade ich zur 27. öffentlichen **Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am**

Dienstag, 24.03.2015

um 19:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 24.2.2015
4. Niederlegung eines Ratsmandates
hier: Herr Christoph Selke - Sitzübergang
5. Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz i.d.N., Ortswehr Dibbersen
6. Ernennung eines Ortsbrandmeisters und eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz i.d.N., Ortswehr Trelde
 - 6.1. Vereidigung der Ortsbrandmeister und stellvertretenden Ortsbrandmeister
7. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
8. Ausschussbesetzung
hier: Benennung eines hinzugewählten Mitglieds für den Ausschuss Wirtschaft und Soziales durch den Inklusionsbeirat
- 8.1. Ausschussumbesetzung
hier: Antrag der SPD-Fraktion
9. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N.
10. Erweiterung des Kindergartens "Regenbogen e.V."

11. Personalangelegenheit
Abberufung der hauptberuflich beschäftigten
Gleichstellungsbeauftragten
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
11. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 11.03.2015

Der Bürgermeister

1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------|
| der ordentlichen Erträge auf | 4.713.500 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.713.500 € |
| der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

| | |
|---|-------------|
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.492.300 € |
| den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.350.100 € |
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.023.000 € |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.181.100 € |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.515.300 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 5.531.200 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 905.000 € veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 740.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | HH Jahr 2015 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6 Vorschriften gemäß § 112 Abs.2 Satz 2 NKomVG:

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird auf 10.000 € je Produkt festgelegt.

Hanstedt, den 10.02.2015




Bürgermeister


Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.03.2015 bis 31.03.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 17.03.2015

Gemeindedirektor

Gemeinde Kakenstorf
Der Bürgermeister

Kakenstorf, den 13.03.2015

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Horst“

Der Rat der Gemeinde Kakenstorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst insgesamt 4 Teilgeltungsbereiche im räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Horst“.

Sofern durch die Veränderungssperre für die zur Aufstellung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Horst“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Kakenstorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kakenstorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21225 Kakenstorf

Freitags von 18:00 bis 19:00 Uhr
(Öffnungszeiten Gemeindebüro)

Oder nach Terminabsprache unter 04186 / 7350 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.


.....
(Knüppel)



SATZUNG

der Gemeinde Kakenstorf über die Aufstellung einer Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Horst“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung in Teilbereichen des räumlichen Geltungsbereichs der zur Aufstellung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Horst“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Ziel der Planung innerhalb dieser Teilbereiche ist die Erhaltung des Waldbestandes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre besteht aus 4 Teilgeltungsbereichen und ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen


- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Kakenstorf, den 13.03.2015


.....
(Knüpper)
Bürgermeister


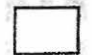


Gemeinde Kakenstorf



Übersichtsplan zur Veränderungssperre innerhalb des Bebauungsplans "Auf der Horst", 3. Änderung



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre (4 Teilgeltungsbereiche)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans

Dieser Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf
für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 29.971.737 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 30.417.822 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.775.400 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.300.305 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 806.500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.928.600 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 38.500 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 327.535 Euro |

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für den **Baubetriebshof**

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.830.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.699.852 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.830.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.576.174 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 252.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.500 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Baubetriebshof wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen sind für den Baubetriebshof nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Baubetriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NkomVG zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 Euro innerhalb des gebildeten Budgets als unerheblich.

Neu Wulmstorf,

30.1.15



Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 11.03.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-026 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.03. bis 31.03.2015

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf

im Rathaus, Zimmer 109

**montags bis freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:15 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Neu Wulmstorf, den 17.03.2015

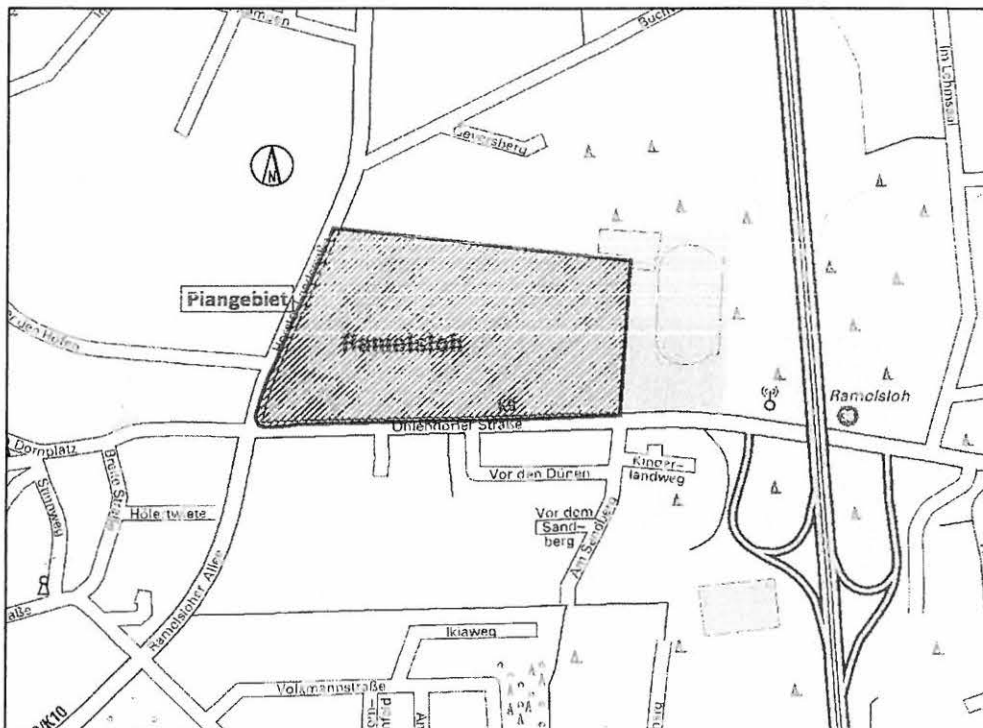
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 (Einzelhandel Ohlendorfer Straße)

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 18.2.2015 (Az.: SO3-61/09-01/15) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 17.12.2014 vom Rat der Gemeinde Seevetal beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 genehmigt.

Das Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 liegt in der Gemarkung Ramelsloh und grenzt im Westen an die Horster Landstraße; im Norden an die Flurstücksgrenzen 100/3 und 100/4; Flur 7; im Osten an die Flurstücksgrenzen 66/7 und 66/14, Flur 7 (Sportflächen) und im Süden an die Ohlendorfer Straße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 wird rechtswirksam am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg.


Oertzen

Geschäftsordnung der Gemeinde Vierhöfen

Aufgrund des § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 03.03.2015 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder vorrangig schriftlich per Brief oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Postanschrift oder Email-Adresse umgehend dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat zu einer öffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Gem. § 56 NKomVG hat jedes Ratsmitglied das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen ohne der Unterstützung anderer Ratsmitglieder zu bedürfen. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beizufügen, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entscheiden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.
- (4) Einwohnerfragestunde kann nach einer Ratssitzung stattfinden.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Die Anhörung kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, nach Abschluss der Beratungen vor der Abstimmung oder nach Durchführung der Abstimmung zugelassen werden. Der Ratsvorsitzende hat die Trennung von Beratung und Anhörung zu gewährleisten.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinem Vertreter vertreten. Ist dieser verhindert, wird er durch den 2. Beigeordneten vertreten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/der Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 5 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen sollten nicht vor 19.30 Uhr beginnen, es sei denn, dass eine nichtöffentliche Sitzung vorweg stattfindet.

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als dreimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
- (5) Der/die Bürgermeister/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/die Bürgermeister/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist ihm auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtet werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung
 - auf Anhörung von Sachverständigen, Einwohnern und von der Mitwirkung ausgeschlossener Personen i.S. § 62 NKomVG
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Bürgermeister/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 9 sollen spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der/die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. § 63 NKomVG und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Der/die Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
- (2) Die Niederschrift soll drei Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14 Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71, 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen/seine Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 76 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss sieben Tage. Sie kann bis auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (3) Die Niederschrift des Verwaltungsausschusses ist allen Ratsfrauen und –herren bekanntzumachen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in weiblicher oder männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 24.03.1997 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Vierhöfen, den 03. März 2015



(Gehrke)

Bürgermeister

